

# Mit Hitler gegen den Rüstungswahnsinn der Welt

## Filialeröffnung der WMF. in Weimar untersagt

Von Diplom-Volkswirt H. Gretscher, Geschäftsführer des Verbandes des Weimarer Einzelhandels

Wie wohl allgemein im Reichsgebiet, hatte die Württembergische Metallwaren-Fabrik, Geislingen (WMF.), auch in Thüringen noch kurz vor Inkrafttreten der Errichtungssperre für Einzelhandelsgeschäfte im Mai d. J. sechs Filialen in den größeren Städten errichtet. Darunter befand sich auch die Filiale in Weimar. Am 13. Mai, dem Tage der Verkündung des Einzelhandelsschutzgesetzes, sollte die Weimarer Filiale am Nachmittag eröffnet werden. Es stand aber eindeutig fest, daß die Einrichtung des Geschäftes einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb kaum gewährleisten hätte. Daraus ging schon hervor, daß lediglich noch vor Inkrafttreten der Sperre auf schnellstem Wege die Errichtung der Weimarer Filiale nur notdürftig vorgenommen worden war. Die Anmeldung des Gewerbes selbst war auch erst am 5. Mai auf telegraphischem Wege bei der Weimarer Gewerbepolizei erfolgt.

Die mangelhafte Einrichtung des Geschäftes, die telegraphische Anmeldung des Gewerbes und auch die sonstigen Umstände ließen nur den Schluß zu, daß die Errichtungssperre für die WMF. aus dem Wege geschafft werden sollte. Diese Schlußfolgerung gab auch dem Thür. Innenministerium Veranlassung, durch das Thür. Polizeipräsidium am 13. Mai die Eröffnung der Weimarer Filiale untersagen zu lassen. Die WMF. stellte dann auf Grund dieses Verbotes bei der Gewerbepolizei Weimar den Antrag, unter Berücksichtigung der Ausnahmestimmungen in der Durchführungsverordnung zum Schutzgesetz die Genehmigung zur Eröffnung der Verkaufsstelle zu erteilen. Dieser Antrag wurde durch Entscheidung des Stadtvorstandes Weimar am 1. Juni d. J. abgelehnt. Der Stadtvorstand verneinte die Bedürfnisfrage mit dem Hinweis, daß sich bereits in Weimar eine größere Zahl gleichartiger Geschäfte befindet. Außerdem führte der Stadtvorstand Weimar noch an, daß von der Ausnahmegewilligung nach der Mitteilung des Reichswirtschaftsministers vom 22. Mai 1933 nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn der Antragsteller gutgläubig alle Vorbereitungen für die Eröffnung der Verkaufsstelle vor dem 1. Juni getroffen habe. Der Stadtvorstand kam dann in seiner weiteren Begründung des ablehnenden Beschlusses zu der Auffassung, daß diese Gutgläubigkeit der WMF. nicht zugebilligt werden könne.

Gegen den vorgenannten ablehnenden Beschluß wurde von der WMF. Beschwerde bei dem Thür. Wirtschaftsministerium eingelegt. Über die Beschwerde wurde zunächst auf Wunsch der WMF. nicht entschieden, da seinerzeit die Verhandlungen zwischen der WMF. und den beteiligten Fachverbänden schwebten. Da diese Verhandlungen zu keinem Erfolg führten, hat nunmehr am 19. Oktober das Thür. Wirtschaftsministerium in einem eingehend begründeten Beschluß die Beschwerde der WMF. gegen die Entscheidung des Weimarer Stadtvorstandes zurückgewiesen. Die Begründung lautet wie folgt:

**Beschluß.** Die Beschwerde der Württembergischen Metallwaren-Fabrik, Geislingen-Steige, gegen den Bescheid des Stadtvorstandes Weimar, der ihr die Ausnahmegewilligung zur Errichtung einer Verkaufsstelle für Metallwaren in Weimar, Hummelstraße 2, nach dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels versagt, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist endgültig. Ihre Kosten trägt die Beschwerdeführerin.

**Gründe.** Die Württembergische Metallwaren-Fabrik, Geislingen-Steige, hat in Weimar, Hummelstraße 2, im April und Mai d. J. mit der Errichtung einer Verkaufsstelle für ihre Waren begonnen,

wie sie in zahlreichen Orten Deutschlands bereits als sogenannte Fabrikverkaufsfilialen der Firma bestehen.

Ende April 1933 ist der Mietvertrag über die Verkaufsräume geschlossen worden. Im Laufe des Monats Mai ist die Ladeneinrichtung, zum Teil nur in provisorischer Weise, beschafft worden. Es wird zugunsten der Beschwerdeführerin unterstellt, daß sie mit dem Verkauf ihrer Waren bis spätestens zum 1. Juni 1933 hätte beginnen können, wenn ihr das nicht das Polizeiamt der Stadt Weimar verboten hätte. Es ist festzustellen, daß sie die Verkaufsstelle am 13. Mai 1933, dem Tag des Inkrafttretens des Schutzgesetzes, noch nicht eröffnet hatte. Nach der Überzeugung des Ministeriums wäre es ihr nicht gelungen, die beschleunigten Errichtungsvorbereitungen bis zu diesem Zeitpunkt so weit vorwärtszubringen, daß das Geschäft rechtzeitig und ordnungsmäßig eröffnet werden konnte.

Daher war es für die Beschwerdeführerin erforderlich, daß sie beim Stadtvorstand Weimar um eine Ausnahmegewilligung von der grundsätzlichen Errichtungssperre für Verkaufsstellen nachsuchte. Der Stadtvorstand Weimar hat ihr diese Ausnahmegewilligung versagt. Dagegen führt die Firma Beschwerde. Die Beschwerde ist unbegründet, die Entscheidung des Stadtvorstandes, die die Ausnahmegewilligung versagt, bleibt aufrechterhalten.

Die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf die in den Durchführungsbestimmungen zum Schutzgesetz angeführten Ausnahmetatbestände zu I d und e und II berufen, denn diese Bestimmungen können nur wirksam werden, wenn überdies festgestellt wird, daß für Weimar das allgemeinwirtschaftliche Bedürfnis nach der Errichtung eines Spezialgeschäfts im Sinne des Antrags der Beschwerdeführerin besteht. Das trifft nicht zu. Die Beschwerdeführerin steht, zum Teil schon seit langen Jahren, in Geschäftsverbindung mit mindestens fünf Einzelhandelsgeschäften in Weimar. Diese Geschäfte führen die Artikel der Beschwerdeführerin seit Jahren, ohne daß die Firma seither sich entschlossen hätte, ihre Artikel in Weimar in eigener Verkaufsstelle und für eigene Rechnung zu vertreiben. Es ist kein Zufall, daß sich die Firma dazu kurz vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels entschlossen und versucht hat, einen Verkaufsraum noch rechtzeitig zu errichten. Wenn sie ihren Entschluß damit begründet, daß ihr Umsatz in Weimar in den letzten Jahren zurückgegangen sei, so mag dafür in erster Linie die allgemeine Wirtschaftslage der Grund sein. Es ist ihr entgegenzuhalten, daß diese Schwierigkeiten durch besondere Werbung im Einvernehmen mit den seitherigen Bezugfirmen vielleicht hätte bekämpft werden können; der Schluß der Firma, daß lediglich eine Spezialverkaufsstelle dem Umsatzrückgang abhelfen könne, ist nicht zwingend.

Das Ministerium ist im Einvernehmen mit der Mittelhür. Industrie- und Handelskammer in Weimar mit Rücksicht auf die in Weimar bestehende Bedürfnislage für die Artikel der Beschwerdeführerin der Ansicht, daß die Geschäfte, die bisher die Waren der Firma geführt haben, dem Bedarf ausreichend entsprechen können. Es dürfte der Firma darüber hinaus möglich sein, über diese Geschäfte und vielleicht dadurch, daß weitere Geschäfte Weimars die Artikel der Firma aufnehmen, im Rahmen einer geeigneten Werbung den Bedarf zu steigern und das Warenangebot umfangreicher zu gestalten. Es handelt sich bei der Absicht der Firma um die Errichtung einer Fabrikverkaufsfiliale. Bei der Durchführungsbestimmungen ist nach dem Willen des Gesetzgebers an solche Unternehmungen gedacht, deren Erzeugnisse nicht oder nicht genügend im Einzelhandel vertrieben

## Für den Einkauf unentbehrlich:

### Komplette Umsatz- und Lagerstatistik

für Uhren . . . . .	RH 15,20
für Bestecke . . . . .	„ 14,—
für Schmuck-, Galanterie-, Bijouterie- und ähnliche Waren . . . . .	„ 9,50

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Berlin NW 7, Bauhofstraße 7